Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

12.5.1874 (No. 110)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 110. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Dienstag, 12. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

* Der Commissionsbericht des Abg. Bär über den Gesetzesvorschlag die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend

erörtert den Standpunkt der Mehrheit der Commission für kirchliche Gesetzgebung in folgender Weise.

Derselbe findet in der Einleitung den Gesetzesvorschlag der Abg. Schmitt und Gen. bezüglich der Rechtsansprüche der sogenannten Altkatholiken für vollkommen begründet und hält den Staat für berechtigt und verpflichtet zur Gewährung derselben, und zwar 1) auf Grund der Stellung, welche der Staat im Allgemeinen gegenüber den im §. 1 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 anerkannten Kirchen, insbesondere aber gegenüber der römisch-katholischen Kirche eingenommen hat; 2) im Hinblick auf sein eigenes Verhalten gegenüber den im Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg vom 14. Sept. 1870 verkündeten dogmatischen Constitutionen und den darin ausgesprochenen Grundsätzen; 3) in Anbetracht der hieraus resultirenden Rechte derjenigen Katholiken, welche sich gegen die rechtliche Geltung dieser Lehrsätze verwahren und den Schutz der ihnen als Katholiken vom Staat eingeräumten politischen Rechte vom Staat beanspruchen und 4) in Erwägung der in der Verkündung vom 22. November v. J. mittelbar schon ausgesprochenen Anerkennung dieser Rechte durch die Staatsregierung.

In den allgemeinen Grundsätzen zur Begründung hierüber wird der Satz aufgestellt, daß die aus der Rechtssubjectivität folgende Fähigkeit eigenen Willens und eigenen Handelns einer Corporation, „welche ihre rechtliche Gestalt vom Staat empfängt," nur berechtigt sei, insoweit sie sich innerhalb der Gränzen ihrer Verfassung und der Gesetze des Staates bewege. „Jede mit Verrückung dieser Gränzen vollzogene Handlung ist von Rechtswegen nichtig."

Wie die Kirche als staatlicher Appendix von der Commissionsmehrheit aufgefaßt wird, erhellt aus folgenden frappanten Sätzen:

„Nach §. 9 des II. Const. Ed. über die Verfassung der „Gemeinheiten, Körperschaften und Anstalten" wird das corporative Recht (das Recht der juristischen Persönlichkeit) einer „Verbindung mehrerer Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt" nur dann eingeräumt, wenn der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszweckes und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig ist. Die Eigenschaft einer solchen Verbindung als vom Staate anerkannte Corporation setzt sonach voraus, daß nach der Anschauung des Staates der Zweck derselben als ein Zweck des Staatszweckes anerkannt wurde. Daß dies staatlicher Seits bezüglich der Kirche angenommen wurde, muß von selbst einleuchten. Kirche und Staat, auf so verschiedener Grundlage beide ethische Wesen beruhen, tangiren sich in einem Gesammtzweck, der Culturbeförderung. Diesen Zweck sucht die auf die göttliche Ordnung der Dinge sich stützende Kirche durch ihre Heilmittel und kirchliche Anstalten, der auf die Menschennatur sich stützende und die Befriedigung menschlicher (materieller wie geistiger) Bedürfnisse erstrebende Staat durch seine Staatsgesetze und weltliche Anstalten zu erreichen. Wenn nun der Staat einer Kirche zur Erfüllung ihrer mit seiner eigenen Aufgabe so eng zusammenhängenden Zwecke die Rechte der Persönlichkeit und damit ein förmliches Staatsbürgerrecht verleiht, so muß es einleuchten, daß diese Kirche hiedurch ihres Zweckes wegen, ein politisch-relevantes wesentlich öffentliches Gemeinwesen wird."

In den vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche sei der Grundsatz des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 maßgebend, „daß keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableite, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen." „Durch diese Einschränkung", heißt es in dem Berichte, „hat sich der Staat das Recht gewahrt, jeder Rechtsentwicklung einer kirchlichen Corporation, welche seine Hoheitsrechte gefährden oder seine Staatsgesetze verletzen würde, selbst dann entgegen zu wirken, wenn sie sich als die schlüssigste Folgerung der ihm so weit bekannten Kirchenverfassung ergeben sollte. Um so zweifelloser steht dem Staate dieses Recht gegenüber einer Kirche zu, deren Verfassung nicht in einem äußerlich zusammenhängenden Akte ersichtlich ist und ihm niemals als Ganzes amtlich zur Kenntniß gebracht wurde."

„Wie gegenüber der Verfassung der Kirche," heißt es weiter, „so verhält sich auch der Staat gegenüber der Verwaltung derselben. Indem er mit dem im I. Const. Ed. vertretenen Grundsatz der Staatsbevormundung durch Aufstellung des in §. 7 ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstverwaltung entschieden brach, begnügte sich der Staat gleichfalls mit Aufstellung negativer Grundbedingungen. Die Kirchengewalt und die Amtshoheit derselben anerkennend, verlangte er in §. 9 die Staatszugehörigkeit aller mit kirchlicher Gewalt betrauten Personen und die Unterwerfung derselben unter das Staatsgesetz sowie die hinreichende wissenschaftliche Ausbildung derselben. Das kirchliche Verordnungsrecht, welches sich auch aus §. 7 des Gesetzes ergibt, wurde der selbstredenden Schranke unterworfen, daß keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden darf, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat, und daß alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden." Da der Staat selbst die Quelle alles positiven öffentlichen Rechtes sei, so könne selbstverständlich durch das Verordnungsrecht einer autonomen Person kein seinem Willen entgegengesetzter Rechtszustand geschaffen werden.

Ebenso verhalte es sich mit der Jurisdiction der Kirchengewalt, da jede von einer Corporation innerhalb des Staates ausgeübte Gerichtsbarkeit nur vom Staate selbst abgeleitet und als von diesem der Corporation übertragen erachtet werden könne. Es hänge also nur vom Ermessen des Staates ab, in welcher Weise er einer solchen Corporation die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestatten wolle. Unsere Gesetzgebung habe sich in Betreff der Jurisdictionsgewalt der Kirche für jede einzelne Verfügung und jedes einzelne Erkenntniß die Vollzugsgenehmigung vorbehalten durch die Bestimmung des Gesetzes, daß „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können und nur unter der Voraussetzung, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind."

Nun kommt die Hauptsache: „ob und in welcher Weise die Rechtseinwirkung des Staats auf die kirchliche Corporation sich auf den Schutz der Rechte seiner dieser Corporation angehörigen Staatsbürger gegenüber der Kirchengewalt ausdehnt?"

Die Commission bejaht diese Frage und sagt in der Begründung u. A.:

„Wie der Staat der Kirche als Gesammtheit das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährt, so hat auch der einzelne Angehörige derselben ein Recht an allen der Kirche zum Zwecke ihrer Heilsanstalten gewährten öffentlichen Rechte u. s. w. Sein Verhältniß zur Kirche ist daher nicht minder öffentlich rechtlich, als das Verhältniß der Kirchengewalt zu ihm und zum Staat. Wie die Kirche dem Staate gegenüber Staatsbürgerrechte genießt, so genießt der Angehörige derselben der Kirche gegenüber ein vom Staate anerkanntes kirchliches Bürgerrecht. Sein kirchliches Bürgerrecht ist aber zugleich nach dem Obigen auch ein Bestandtheil seines politischen Staatsbürgerrechts, und zwar um

Verschiedenes.

(Ein steuerbares Luftschiff.) Nachdem die zuletzt bei der Belagerung von Paris im Großen angestellten Versuche, die Luftschifffahrt zu regeln, zu keinem praktischen Resultate geführt haben, werfen sich nun Entdeckungsgeist und Unternehmungslust auf andere Bahnen. Es soll nun dem Mechaniker Lenk in Wien gelungen sein, ein steuerbares Luftschiff statt der bisherigen Luftballons zu erfinden; Hr. Professor Ernst Müller hat gleichfalls eine ähnliche Erfindung gemacht und das Modell des von ihm erfundenen Luftschiffes im Servitengebäude zu Pest bereits aufgestellt, welches auch die volle Anerkennung der Sachverständigen über die sinnreiche Bauart sowohl, als die Genauigkeit der Bewegung, mit der es sich in die Luft erhebt, erhalten hat. Die Theorie desselben ist, wie bei Lenk, die des Vogelfluges, d. h. die Fortbewegung mittelst Flügeln in schiefer Ebene. Die Flügel werden von einem Motor bewegt, dessen Stellung in der Luft vollkommen dieselbe bleibt. Der Kraftaufwand zur Erhebung ist ganz normal und zeigt, daß die früheren Berechnungen desselben von unrichtiger Auffassung der Leistung herrühren und zu hoch genommen waren. In Folge der Bewegung dieser Flügel, von welchen jeder die entgegengesetzte Richtung einschlägt, da die Kurbel eine doppelte ist und jede für sich separat in Bewegung gesetzt wird, geschieht die Erhebung des ganzen Körpers. Ein dritter Flügel, welcher vorne am Schiff an einer horizontalen Kurbel angebracht ist, hat den Zweck, die horizontale Bewegung der Maschine herzustellen. Am rückwärtigen Theile des Schiffes befindet sich ein einfaches Segel als Steuer. Es ist zu wünschen, daß die Versuche im Großen so gut gelingen mögen, wie es im Kleinen der Fall war. Jedenfalls sind die Ideen Müller's sowohl als Lenk's für den Fortgang der Sache von entschiedener Bedeutung.

(Ein Feldzug gegen die Schleppe.) Eine zahlreiche Versammlung von Damen und Herren hat Ende April in Wien die Gründung eines Schleppenabtrete-Vereins beschlossen und ein Comite mit der Abfassung der Statuten beauftragt. Den Zweck des Vereins besagt der Name. Mitglieder sollen entweder wirkliche (oder active) und unterstützende sein; in letzterer Eigenschaft werden sich vornehmlich Damen betheiligen. Von Damen ist auch der Gedanke überhaupt angeregt worden. Dieselben erklärten, daß selbstverständlich jede Frau von Verstand, Gefühl und Bildung unter der unsinnigen Mode seufze; der Auflehnung gegen dieselbe würden aber unzweifelhaft Eitelkeitsmotive, Koketterie ꝛc. nachgesagt werden. Daß man jedoch nicht länger unthätig zuschauen dürfe, zeige ein Besuch auf den Promenaden, diesen angeblichen Erholungs- und Erfrischungsorten, in welchen durch die Damenschleppen mehr Staub aufgewirbelt wird, als auf einem Exercierplatz. Kinder dahin zu schicken, so lange der Schleppen-Unsinn besteht, sei geradezu gewissenlos. Auch unter dem Gesichtspunkte der Reinlichkeit und der Oekonomie wurde die Frage ausführlich erörtert und jede Rednerin schloß mit dem dringenden Appell an das stärkere Geschlecht, dem Unwesen ein Ende zu machen. Es bedürfe dabei gar keiner Anstrengungen, Extravaganzen oder der absichtlichen Beschädigung fremden Eigenthums. Die Mitglieder sollten nur verpflichtet werden, nicht auszuweichen, wenn eine Schleppe sich ihnen in den Weg legt. Die Anmeldungen zum Beitritt sind, so wird mit großer Ernsthaftigkeit versichert, schon jetzt sehr zahlreich. — Auch in anderen Städten wäre die Gründung eines solchen Vereins wünschenswerth. In Frankfurt beispielsweise wird dem Spaziergänger durch Gestalten, die sich an der Spitze eines Wolkengebirgs von Staub dahinschleppen, der Genuß der Promenade und anderer Lustwege förmlich verdorben.

(Eine seltene Todesursache.) In einer Posener Dampfmühle kam vor einigen Tagen ein dort beschäftigter Arbeiter in einer vielleicht noch nie dagewesenen Weise um's Leben. Indem er beschäftigt war, das Mehl von einem der oberen Räume durch eine große trichterförmige Oeffnung nach unten hinabzuschaffen, kam er dem Trichter zu nahe und stürzte in denselben hinein. Da dieser Trichter an seiner untern Oeffnung noch so weit ist, daß der Körper eines Erwachsenen hindurchfallen kann, so wäre er unzweifelhaft unten glücklich angekommen; aber leider zog er beim Fallen das eine Knie an, so daß er im Trichter stecken blieb und von dem nachdringenden Mehle überschüttet wurde. Der mit ihm beschäftigte Arbeiter holte sofort Hülfe herbei und da diese von oben her nicht gewährt werden konnte, so mußte der Trichter von unten her aufgebrochen werden. Als man nach etwa 10 Minuten dazu gelangte, den Arbeiter herunterzuziehen, war er bereits im Mehle erstickt, und blieben auch alle Wiederbelebungs-Versuche fruchtlos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so mehr, als es sich nicht nur um den Genuß der von der Kirche zu gewährenden Heilsmittel, sondern auch um den vom öffentlichen Recht geschützten Genuß des Vermögens handelt, welches der Kirche, bezw. den Kirchen zur Erreichung ihres Heilszwecks zusteht und hiedurch auch den kirchlichen Bürgern kraft öffentlichen Rechts gemeinschaftlich wird. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist daher eine Frage von nicht nur ethischer, sondern von ebenso öffentlich rechtlicher Bedeutung als die öffentlich rechtliche Relevanz der Kirche selbst; sie untersteht daher dem öffentlich rechtlichen Schutze des Staats. Wenn nun auch der Staat die Frage des Erwerbs des kirchlichen Staatsbürgerrechts der freien Ordnung der Kirche selbst wird überlassen müssen und er nie das Recht beanspruchen wird, der Kirche einen bisherigen Fremden aufzuzwingen, so ist er gleichwohl berechtigt und verpflichtet, das bereits erworbene kirchliche Bürgerrecht des Einzelnen dann zu schützen, wenn Uebergriffe der kirchlichen Gewalt mit Ueberschreitung der oben bezeichneten Schranken dieselben zu bedrohen beginnen. Die staatliche Einwirkung darf und muß sich sonach auch auf den Schutz der Kirchenangehörigkeit eines Staatsbürgerrechts gegenüber der Kirchengewalt erstrecken."

Es sei nicht Sache des Staates zu prüfen, ob die vaticanischen Lehrsätze den bisherigen Dogmen der Kirche entsprächen und sich als die orthodoxe katholische Lehre darstellten oder nicht; ihm genüge die Thatsache, daß eine größere Anzahl katholischer Staatsbürger dem Dogma der Infallibilität die Anerkennung seines rechtgläubigen Inhalts versagen, um auch diese Staatsbürger in ihren kirchlichen Rechten zu schützen. Der badische Staat sei um so mehr dazu verpflichtet, als derselbe die Verbindlichkeit jener vaticanischen Lehrsätze nicht anerkannt habe.

Vor allem aber wird in dem Berichte betont, daß das Constitutionsedict in §. 20, die Verwaltung der kath. Kirche betr., bestimme, daß die Kirchengewalt „nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden könne, der alle kathol. Kirchspiele des Großherzogthums in sich vereinige"; es werde also „das außerhalb der Rechtssphäre unseres Staates wohnende Oberhaupt der römisch katholischen Kirche im Sinne dieses Const. Ed. nicht als Träger der inländischen Kirchengewalt anerkannt." Von derselben Anschauung gehe auch die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 und ebenso das Gesetz vom 9. October 1860 aus.

Aus diesen und anderen Gründen zieht der Bericht die rechtliche Folge, daß der Staat auch fernerhin den Bischof allein als den Träger der inländischen Kirchengewalt erachte und nicht „als den Beauftragten eines auswärtigen Gewaltgebers." Der Staat werde daher auch fernerhin „jeder Handlung der Kirchengewalt, welche Ausfluß der für den Staat null und nichtigen Kirchenverordnungen vom 14. Sept. 1870 sei, die rechtliche Wirksamkeit versagen." Da nun die Verkündung der vaticanischen Dogmen durch die Freiburger Kirchenbehörde rechtlich wirkungslos sei, so könne die rechtliche Stellung derjenigen Katholiken, welche dieselben zurückgewiesen hätten, dadurch nicht alterirt werden und der Staat habe daher die Verpflichtung, sie noch als Katholiken anzuerkennen und als solche zu schützen. Es erscheine jede Jurisdiction, welche die Kirchengewalt auf Grund der vaticanischen Dogmen gegen jene Katholiken auszuüben beanspruche, trotz der Kirchenverfassung als rechtlich unwirksam und daher auch der Ausschluß derselben aus der Kirche als von Rechtswegen nichtig. „Da der Staat zum Mindesten gleiches Recht demjenigen Theil der Katholiken gewähren muß, welche in ihren Bekenntnissen conform mit der Staatsgesetzgebung bleiben, so erübrigt nur," argumentirt der Commissionsbericht, „entweder die Trennung derselben mit realer Ausscheidung der entsprechenden Vermögensquoten oder aber die einstweilige Erhaltung ihrer Genußberechtigung und das Verbleiben der rechtlichen Einheit der Gesammtcorporation. Ihre Commission hielt den letzteren Weg für den correcteren, weil sie den jetzigen Augenblick nur zur Schaffung von Provisorien für geeignet hält. Die Gestaltung der altkatholischen Genossenschaften selbst ist daher auch nur eine provisorische. Ob die provisorische Verfassung der fraglichen Genossenschaft den sonstigen Verfassungsgrundsätzen der römisch-katholischen Kirche entspricht, berührt den Staat um so weniger, als alle Abweichungen von derselben durch den Nothstand veranlaßt worden sind, in welchem sich die altkatholischen Gemeinden bei ihrer Constituirung befanden, und das in §. 7 des Gesetzes vom Jahr 1860 der katholischen Kirche zustehende Recht der Selbstverwaltung auch diesen Katholiken zusteht."

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorschlages übergehend, erläutert darauf der Commissionsbericht im Detail die betr. Artikel und die Abänderungen theils redactioneller, theils materieller Art, die an dem Iniativantrag für nothwendig gehalten worden seien.

Wir haben es für zweckdienlich erachtet, zum besseren Verständniß der Verhandlungen die Gesichtspunkte eingehend darzulegen, von welchen die Commission und damit zugleich die Mehrheit der zweiten Kammer ausgeht. Die Bekämpfung derselben wird, nachdem wir Vorstehendes kaum niedergeschrieben, Gegenstand der Fraction der katholischen Volkspartei sein. —

Deutschland.

Karlsruhe, 8. Mai. Die landesherrliche Verordnung „die Dispensation von der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend," lautet:

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Februar 1874 haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministerium beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel. Gesuche um Dispens von der Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 19) erledigt das Ministerium des Innern. — Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874 — Friedrich. — Jolly.

Die landesherrl. Verordnung „das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend", lautet:

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums haben wir auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9 Oct. 1860 „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend", beschlossen und verordnen:

§ 1. Das Ministerium des Innern ernennt die Commission, welche die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen abzunehmen hat. Die Commission wird unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des genannten Ministeriums aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen, sowie aus technischen Mitgliedern des Oberschulrathes zusammengesetzt.

§ 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst in Karlsruhe statt. Die Anmeldung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse hat im März bezhw. im August zu geschehen.

Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§ 3. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1) eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte, nicht zu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und erläutern kann;

2) Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und erläutern zu können;

3) eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;

4) Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, namentlich der neueren deutschen Geschichte, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5) übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker aus dieser Zeit.

§ 5. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Commission collegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen der Candidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon. Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note aufgeführt werden. Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde. Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres unterziehen. Zum dritten Mal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§ 6. Die Verordnungen vom 6. Sept. 1867 und vom 2. Nov. 1862 in obigem Betreff treten außer Wirksamkeit. — Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1874. — Friedrich. — Jolly.

Karlsruhe, 8. Mai. Die Verordnung des Finanzministeriums, „die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, hier die definitive Festsetzung der Steueranschläge" betreffend, lautet: „Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des Reichs-Münzgesetzes sieht man sich veranlaßt, anzuordnen, daß die nach den Artikeln 65 und 63 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 197) definitiv festzusetzenden Steueranschläge in der Markwährung ausgedrückt werden, und daß hiebei die Bestimmungen in § 45 Ziffer 6 und im 3. Absatz des § 60 der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Regierungsbl. S. 227) außer Anwendung zu treten haben."

* **Karlsruhe**, 9. Mai. (I. Kammer.) Aus der gestrigen Sitzung ist hervorzuheben, daß Präsident Obkircher dem verstorbenen Mitgliede des Hauses, Herrn Direktor Fecht einen ehrenden Nachruf widmete, daß eine Reihe Petitionen eingereicht und daß beschlossen wurde, den Initiativantrag der II. Kammer bezüglich der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken der staatsrechtlichen Commission zu überweisen. Es wird darauf vom Präsidium eine von Frhrn. v. Röder an die Regierung gerichtete Anfrage folgenden Inhalts mitgetheilt:

„In Betreff der Pensionserhöhungen der vormals großh. badischen, jetzt im kgl. preuß. Militärverbande sich befindenden Officiere, sowie auch derjenigen Officiere und Unteroffiziere, die in großh. Diensten verblieben sind:

1) Welches Resultat hatten die Unterhandlungen, welche von der großh. badischen Regierung mit der königl. preußischen Regierung in Betreff dieser Pensionserhöhung gepflogen wurden, bezhw.

2) was beabsichtigt die großh. Regierung in dieser Angelegenheit zu thun?

In Betreff der Militär-Wittwengehalte:

1. Welchen Beschluß hat das großh. Finanzministerium wegen Erhöhung der Militär-Wittwengehalte gefaßt?

2) Wann wird die Abänderung der Statuten und der Verwaltungsinstruktion der Militär-Wittwenkasse in Angriff genommen und in welcher Form?

In Betreff des beim vormaligen großh. badischen Kriegsministerium bestandenen Gratialfonds zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen verstorbener Officiere und Unterofficiere:

1) besteht dieser Gratialfond noch? und wenn dies der Fall, 2) wer verfügt jetzt über diese Gnadengehalte?"

* **Freiburg**, 9. Mai. Die „Freib. Ztg." theilt mit, daß bei der gestrigen ersten Immatriculation 58 neue Studenten inscribirt wurden, „ein für das Sommersemester hier ungewöhnlich hoher Zugang." Unter diesen neu Angemeldeten ist — nicht ein einziger Theolog! So angenehm wird jetzt den jungen Leuten das Studium der katholischen Theologie gemacht! —

Ulm, bei Oberkirch, 2. Mai. Der Candidat der kath. Volkspartei, Herr Seifensieder Krächter, wurde bei der letzten Wahl mit bedeutender Mehrheit zum Bürgermeister gewählt. Der Gegencandidat Herr Kirn brachte es dem Vernehmen nach auf 90 Stimmen. (A. f. St. u. L.)

Aus Baden, 8. Mai. Verschiedene Eisenbahnpetitionen liegen noch dem Landtage zur Berathung vor; derselbe wird sich namentlich über die Erbauung einer Eisenbahn von Donaueschingen über Dürrheim nach Schwennigen schlüssig zu machen haben. Wenn der Gotthardvertrag nicht allein schon für die badische Regierung bindend wäre, so müßte solche diese Linie schon im Interesse ihres Salzwerkes Dürrheim bauen, um ihm die Concurrenz mit den französischen Salinen, welche augenblicklich sehr heftig auftreten soll, zu erleichtern und damit gleichzeitig der Staatskasse selbst mehr Einnahmen zu verschaffen.

Stuttgart, 8. Mai. Die Trauung des Herzogs Eugen von Württemberg und der Großfürstin Vera hat heute Mittag im Königl. Schlosse in Anwesenheit des Kaisers von Rußland und der andern hohen Festgäste stattgefunden. Morgen findet zu Ehren des Kaisers Alexander eine Revue auf dem Cannstädter Felde statt.

* **Aus Bayern** wird mitgetheilt, daß der oberbayerische Schwurgerichtshof den Porzellandreher Heinrich Stöhr, welcher im vorigen Jahre den an Frl. v. Hebberling verübten Raubmord eingestanden, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt hat. Daß er nicht zur Todesstrafe verurtheilt wurde, rührt nur von dem Umstande her, daß die Geschworenen die Ueberlegung bei der Blutthat ausgeschlossen erklärten. — Die Festung Ingolstadt wird nach den jetzt zwischen dem bayerischen Kriegsministerium und der Reichsregierung festgestellten Plänen zu einem Bollwerk ersten Ranges umgeschaffen. Ein Gürtel von großartigen Forts wird um die Festung herum angelegt werden.

* **Aus Fulda** hatte der Telegraph anläßlich der Vorgänge bei der Haftentlassung des Caplans Weber eine Darstellung gebracht, daß man meinen sollte, es sei dort eine Art Revolte ausgebrochen oder mindestens hätten sich allerlei Ungesetzlichkeiten zugetragen. Nach den jetzt vorliegenden Berichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

war es allerdings eine großartige Demonstration, die zu Ehren des betr. Geistlichen stattgefunden hat, aber auch nicht das Mindeste ist vorgekommen, was sich nicht vor dem strengsten Richter verantworten ließe. Von über 1000 Personen wurden Hochrufe ausgebracht, der Geistliche mit Blumen und Kränzen überschüttet, eine Rede von ihm über die Leiden der Kirche gehalten und ein Hoch auf den Papst ausgebracht. Voilà tout!

Vom Rhein, 8. Mai. Auf vielfach geäußerten Wunsch hin hat der Vorstand des Mainzer Vereins deutscher Katholiken beschlossen, die General-Versammlung in eine spätere Zeit zu verlegen. Es sind jetzt der 15., 16. und 17. Juni d. J. in Aussicht genommen, wo die General-Versammlung des Vereins in Mainz stattfinden wird.

* **Mainz**, 8. Mai. Philipp Wasserburg, der Verfasser des „Briefes an den Kaiser", ist in der heutigen Sitzung des Obergerichtes zu zwei Monaten Festungshaft verurtheilt worden. Das freisprechende Urtheil war bekanntlich kassirt und die Sache zur Bestimmung von Strafart und Strafmaß an das Obergericht zurückverwiesen worden.

Wiesbaden, 9. Mai. Kaiser Wilhelm ist heute Vormittag 10¾ Uhr im besten Wohlsein hier eingetroffen. Der Kaiser fuhr im offenen Wagen durch die reichbeflaggte Stadt nach dem Schloß, überall mit Hochrufen und Blumenspenden der Bevölkerung begrüßt.

* **In Köln** hat ein Zählung der Altkatholiken stattgefunden; dieselbe ergibt ungefähr 3000 Personen. Die Stadt zählt 130,000 Einwohner, von diesen sind mindestens 110,000 Katholiken, — was wollen dann also diese 3000 besagen! —

Berlin, 9. Mai. Von amtlichen Kreisen wird versichert, daß der ganze Thatbestand, auf welchem die pariser Correspondenz der „Times" vom 5. d. betreffend Eröffnungen des Fürsten Bismarck an den König Victor Emmanuel beruht, eine dreiste Erfindung ist, mit dem Zwecke, die Friedensliebe Deutschlands zu verdächtigen.

Berlin, 9. Mai. Abgeordnetenhaus. Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung erledigter Bisthümer. Nach langer Generaldebatte, in welcher Reichensperger, Wierzbinski, Respondeck, Baudri und Windthorst gegen, Bethusy-Huc, Haenel und Aegidi für die Gesetzvorlage sprechen, wird ein Antrag Windthorst's abgelehnt, wonach das Gesetz erst nochmals an die Commission zur Berichterstattung darüber zurückverwiesen werden sollte, welche Aenderungen der preußischen Verfassung der Annahme des Gesetzes vorausgehen müßten. Hierauf werden die einzelnen Paragraphen des Gesetzes ohne Debatte angenommen, sodann das ganze Gesetz mit 257 gegen 95 Stimmen genehmigt.

Berlin, 10. Mai. Das Preßgesetz vom 7. d. ist heute promulgirt worden und tritt am 1. Juli in Kraft.

Pelplin, 4. Mai. Gestern war hier eine aus mehreren hundert Männern bestehende Deputation aus Danzig, um dem Herrn Bischof von Culm ihre Ergebenheit und Treue auszusprechen. Ueber 300 Männer aus der Umgegend schlossen sich an sie an. Der Herr Bischof empfing sie auf das Freundlichste. Mehrere Inhaber des eisernen Kreuzes standen in der ersten Reihe, gleichsam als wenn sie dadurch kundthun wollten, daß wie sie furchtlos dem Feinde gegenüber gestanden, so auch mit derselben Unerschrockenheit für den Glauben zu kämpfen bereit wären. Der Redner der Deputation, der Buchdrucker Boenig aus Danzig, sprach es auch ganz ausdrücklich aus, daß sie Alle, falls es nöthig wäre, niemals Bedenken tragen würden, für ihren Glauben selbst das Härteste zu erleiden. Hierauf sprachen Alle zusammen laut das apostolische Glaubensbekenntniß. Es machte dies einen gewaltigen Eindruck auf alle Anwesenden. Der Oberhirt erwähnte in seiner Dankrede, wie er bei einer solchen Kundgebung des katholischen Glaubens seiner Diöcesanen den Druck des Greisenalters gar nicht fühle. Wie er einst als Jüngling freiwillig zum Schutze des Vaterlandes die Waffen ergriffen, so werde er für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche bis zum letzten Athemzuge streiten — allerdings nur mit geistigen Waffen, wie es dem Christen ziemt. Darauf unterhielt er sich noch eine Zeit lang mit mehreren Mitgliedern der Deputation und entließ sie dann, nachdem er ihnen den bischöflichen Segen ertheilt hatte. Laute Hochrufe auf das Wohl des Herrn Bischofs und des h. Vaters beschlossen die großartige Kundgebung. (Germ.)

Ausland.

Pest, 9. Mai. Im Finanzausschusse der Reichsraths-Delegation interpellirte Schaup über die Stellung des auswärtigen Ministeriums gegenüber der provocatorischen Aeußerung des Vaticans anläßlich der österreichischen confessionellen Gesetze. Andrassy erwiderte: in der Angelegenheit der Encyclica sei Seitens des auswärtigen Ministeriums eine einzige Note erlassen. Er bedauere, den Wortlaut derselben nicht vorlegen zu können, weil sie blos eine Ergänzung des Privatschreibens des Kaisers Franz Joseph an den Papst bilde und die Bestimmung gehabt hätte, die Darlegung der persönlichen Motive, welche den Kaiser in seinen Entschließungen geleitet, zu vervollständigen. Andrassy skizzirt hierauf den Inhalt der Note. Dieselbe habe vor allem die Ansicht ausgesprochen, daß Diejenigen, welche die Encyclica inspirirten, vielleicht weniger einer Collision zwischen Kirche und Staat vorzubeugen als vielmehr eine solche zu provociren wünschten. Die Note habe durchaus nicht das Recht des Papstes in Frage gestellt, den Bischöfen in Kirchensachen seine Meinung mitzutheilen, aber entschieden bedauert, daß die Encyclica ein Verdammungsurtheil in Dingen gefällt, die durchaus nicht dogmatischer Natur, sondern in dem souveränen Gesetzgebungsrechte des Staates begründet seien. Die Note erkläre, die Regierung werde auch in dieser erschwerten Lage eine Collision zwischen Kirche und Staat zu vermeiden trachten, was aber nur möglich sei, wenn im Gegensatz zur Encyclica den Bischöfen der Rath ertheilt werde, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten. Die Note erklärt schließlich, daß, falls der innere Friede dadurch gefährdet werden sollte, daß den sanctionirten Gesetzen Seitens des Clerus nicht Folge geleistet würde, die Regierung sich verpflichtet erachten würde, die Rechte des Staates zu wahren, und daß sie auch überzeugt sei, es werde ihr gelingen, den Gesetzen volle Geltung zu verschaffen. Andrassy bemerkte sodann, daß eine Gegenantwort nicht erfolgt sei, daß er über thatsächliche Erfolge der Note nicht berichten, aber auch über das Gegentheil nicht klagen könne, denn es scheine vielmehr eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein. Graf Andrassy, ferner über die Beziehungen zum Auslande und die europäische Lage interpellirt, verneint absolut die Existenz jeder Kriegsgefahr in nächster Nähe, ihm sei keine Regierung bekannt, die heute den Frieden zu stören gedächte. Wegen der unleugbar großen Antagonismen zwischen den einzelnen Völkern, deren Gefühlen und Interessen sei der Friede auf lange Zeit nicht als vollkommen sicher zu betrachten. Oesterreich habe in seinen Beziehungen zu den Nachbarstaaten und zu anderen Staaten wesentlich zur Erhaltung des Friedens beigetragen und werde dazu beitragen. Das Mittel auch für die künftige Wirksamkeit dieser Action bestehe immer in einer derartigen Erhaltung der Kraft der Monarchie, daß diese stark genug sei, den Frieden so lange als möglich, unter allen Umständen aber die eigenen Interessen zu wahren. Ueber die Begegnungen der Monarchen bemerkt Graf Andrassy, daß die Garantie des Friedens ausschließlicher Zweck des persönlichen Meinungsaustausches der Monarchen und ihrer Minister gewesen sei und widerlegt die Versionen der Zeitungen über die anläßlich der letzten Entrevue angeblich getroffenen politischen Abmachungen, Theilung des Orientes, oder eine angeblich neue Richtung der auswärtigen Politik Oesterreichs mit logischen Argumenten. — Auf die Hinweisung des Delegirten Scrinzis, daß der österreichische Seehandel und die Schifffahrt Rückschritte mache, erwidert Graf Andrassy, daß durch Anbahnung von Handels- und Schifffahrsverträgen eine Erweiterung der Beziehungen mit anderen Mächten im Interesse des Handels stets geschehen sei, insbesondere habe ihn anläßlich der Reise des Kaisers nach Rußland die Ueberzeugung geleitet, daß möglichst innige Handelsbeziehungen die beste Friedensgarantie gewähren. Gegen die vom Delegirten Czartoryski angeregte Auffassung des Rothbuches spricht sich Andrassy ebenfalls aus, indem er das Rothbuch als Mitgarantie des constitutionellen Lebens bezeichnet. Zu Titel „diplomatische Auslagen" wird der Antrag des Delegirten Groß auf Streichung des Botschafterpostens bei der Curie abgelehnt, nachdem Andrassy erklärt hat, daß Oesterreich kein geringeres Interesse habe, das diplomatische Vertretungsrecht bei dem Oberhaupt der katholischen Kirche auszuüben, wenn keine andere Macht auf dieses Recht verzichtet habe. Der Minister erinnert an den jetzt in Europa sich vollziehenden Scheidungsproceß zwischen der weltlichen und der kirchlichen Macht, sowie, daß die Interessen und die Rechte von 28 Millionen katholischer Unterthanen und die Rechte des Staates und des Kaisers als apostolischen Königs, die nicht aufgegeben werden können, zu vertreten sind. Die Verschmelzung der Botschaft mit der Gesandtschaft am italienischen Hofe Angesichts der notorischen Beziehungen zwischen letzterem und der Curie sei absolut unthunlich. Hierauf wurde die Vorlage der Regierung angenommen.

Paris, 8. Mai. „Soir" versichert, der Herzog von Broglie habe sich dafür ausgesprochen, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Bildung einer ersten Kammer, einer dringlichen Behandlung unterworfen werde.

Paris, 9. Mai. Der „Agence Havas" wird gemeldet, die Carlisten seien mit starker Streitmacht in die Nähe Bilbaos zurückgekehrt und hätten die Straße nach Galacomo besetzt. (?) General Concha habe den Vormarsch eingestellt um die Armee zu verproviantiren.

Madrid, 8. Mai. Auf eine Ansprache Becerras erwiderte Serrano, daß er die Versöhnung der Parteien wolle, er verlange nur eine Frist von acht Tagen, um über die beste Lösung der obschwebenden Differenzen mit sich zu Rathe zu gehen. Für das neu zu bildende Cabinet stehen Zabala, Topete und Castelar im Vordergrunde. Bilbao ist vollständig verproviantirt. Gerüchtweise verlautet, daß der Carlistenführer Velasco durch seine Soldaten ermordet ist. Einer der beiden Carlistenführer, Cucala, ist an den Wunden, die er in dem ihm neulich gelieferten Gefechte erhalten, gestorben.

London, 9. Mai. Im Oberhause fragte Ettrick an, ob die Regierung mit den Erklärungen Granvilles in der Depesche vom 17. Oktober 1872 an Lord Loftus betreffs gewisser von Rußland bei dem Vorschreiten in Centralasien einzuhaltender Grenzen einverstanden sei. Der Staatssecretär Derby erklärte, die russische Regierung sei so friedfertigen, versöhnlichen Sinnes, daß er keine Gefahr sehe. Derselbe sprach sich über die eigentliche Grenzfrage aus und fügte hinzu, das Ministerium adoptire den Inhalt der Depesche Granvilles, lehne aber ab, sich darüber auszusprechen, was sie bei einem etwaigen Eintritt der in der Depesche erwähnten Voraussetzungen thun würde.

Lokales.

* Karlsruhe, 8. Mai. Ein Correspondent der „Krlsr. Ztg." von Offenburg sieht im Gegensatz zu den trüben Aussichten bezüglich den Obst- und Weinaussichten die Dinge in rosigem Lichte an, wenigstens was die Gegend von Offenburg betrifft. Derselbe schreibt: „Die Klagen, welche von allen Seiten über die Beschädigung der Vegetation durch Frost laut geworden, haben unter Producenten und Consumenten überall die gedrückteste Stimmung hervorgerufen und man versieht sich bereits des Jahres 1874 als eines schlechten. Wir freuen uns, nach mancherlei traurigen Berichten nun auch einen recht freudigen geben und damit zeigen zu können, daß doch noch nicht das Schlimmste zu befürchten ist. An der Kinzigthalstraße haben wir von Ortenberg bis über Gengenbach hinaus die Obstbäume alle völlig unversehrt gefunden; kaum sind einige junge Nußbäume beschädigt, die größeren Nußbäume aber alle wohlbehalten, die Aepfelbäume stehen meist noch in schönster Blüthe und ist das schneeige Weiß der Blüthenblättchen fast überall ungetrübt. Ebenso verhält es sich in den übrigen Theilen des sehr fruchtbaren vorderen Kinzigthales. In Gengenbach hat man uns versichert, daß die Reben sehr wenig gelitten; nur einzelne Lagen seien vom „Gfrör" heimgesucht und der Ausfall, wenn hoch gegriffen, auf ¼ des in Aussicht stehenden Ertrags zu bestimmen. Die Felder bieten einen erfreulichen Anblick und es ist wirklich ein Spaziergang von hier über Ortenberg, Ohlsbach und Reichenbach nach Gengenbach ein wahrer Trost in der gegenwärtigen Lage, wo ungünstige Berichte aus allen Gegenden das Herz schwer machen."

√ Von der Büllot, 9. Mai. Von einem „holden Mai und lieblichen Wonnemonat" läßt sich bis jetzt noch nicht reden. Wir haben immer noch kühles Wetter, kaum + 10° R. zur Mittagszeit; gestern früh hatten wir nur + 4° und starken Reifen. In der Vegetation herrscht gänzlicher Stillstand. Heute hatten wir mehrere Stunden lang starken Regen, der nicht unzeitig käme, wenn er mehr Wärme im Gefolge hätte. — Die Preise der Lebensmittel sind bei uns immer noch die gleichen; nur das Rindfleisch hat abgeschlagen und kostet jetzt 20 kr. per Pfund; 4 Pfund Brod gleichfalls 20 kr. Im Uebrigen zahlen wir gleich den Großstädten und freuen uns über die Segnungen der Gewerbefreiheit. Das Bier ist zur Zeit trinkbar, kostet aber allenthalben 2½ per Viertel. Im Weinkauf ist perpetueller Stillstand; Preis ca. 40 fl. Die Reblente, welche nicht gleich im Herbst losgeschlagen haben, müssen theuer büßen und dürfen für die Zukunft gewitzigt sein. In den höheren Lagen hat die Kälte den Reben fast gar nicht geschadet. Die Räuchermethode wurde bei uns noch nicht angewendet; man schenkt der Sache zu wenig Vertrauen und huldigt mehr einem christlichen Fatalismus, — ob mit Recht, wird der Erfolg zeigen.

)(Schluchsee, 9. Mai. Während ich dieses schreibe, schneit es wie im tiefsten Winter und bleibt der Schnee liegen. Der Thermometer nach Reaumur zeigt heute zwischen 11 und 12 Uhr Mittags 2 Grad über Null.

* Aus Wertheim wird gemeldet, daß die dortige eiserne Tauberbrücke fertig sei und nächstens dem Verkehr übergeben werden solle. — Am 17. d. soll ein Feuerwehrfest in der schönen Mainstadt gefeiert werden. —

Briefkasten.

Nach Fr. Sie kommen, wie Sie inzwischen ersehen haben werden, zu spät. Das Frühere erhalten, aber nicht verwerthet.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freiburg und Kirchen. 2.1

Bauaccordbegebung.

Zur Restauration der St. Antonskapelle in Kirchen bei Geisingen sind

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten. . . .	96 fl. 15 kr.
Schreinerarbeiten . . .	26 fl. 30 kr.
Pflästererarbeit. . . .	73 fl. 59 kr.

erforderlich, welche im Soumissionswege in Accord gegeben werden sollen.

Die zur Uebernahme Lusttragenden werden eingeladen, ihre in Procenten der Ueberschlagsbeträge ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis **Donnerstag, den 28. Mai d. J.** bei kathol. Stiftungscommission Kirchen versiegelt und mit der Aufschrift „Soumission" versehen portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Ueberschläge und Bedingungen zur Einsichtnahme aufliegen.

Freiburg, den 8. Mai 1874.

Erzbisch. Bauamt.

Gasthofverpachtung.

Der renommirte **Gasthof zur Krone** (Posthalterei) in **Achern**, Ausgangspunkt nach dem Schwarzwald, zahlreiche Fremdenzimmer, Speisesalons, große Stallungen, schönen Garten mit Badehaus enthaltend, soll verpachtet oder verkauft werden. Angebote nimmt Herr **Adolf Huber** in **Achern** entgegen. 3.3.

Zur Post! Ein junger Mann über 15 Jahre alt, mit nöthiger Schulbildung und Neigung, könnte zur Erlernung des Post- und Telegraphendienstes Aufnahme finden. Zu erfragen bei Kaiserl. Post-Expedition in Langenbrücken.

Hofguts-Verpachtung.

Dienstag, 2. Juni d. J, Nachmittags 3 Uhr versteigern wir, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, in unserem Bureau dahier, den Pacht des diesfürstlichen **Oedengesässer Hofguts** bei **Wertheim a/Main**, enthaltend:

61 Hectare, 76 Are, 51 Quadrat-Meter Ackerfeld,
8 Hektare, 27 Are, 71 Quadrat-Meter Wiesen,
67 Are, 44 Quadrat-Meter Hofraithe und Gärten, und
44 Are, 96 Quadrat-Meter Gutswege und Rain,
zusammen: 71 Hectare, 16 Are, 62 Quadrat-Meter,

auf 15 Jahre, vom 2. Februar 1875 an.

Die Herren Steigerungsliebhaber wollen mit glaubwürdigen Zeugnissen über den Besitz des nothwendigen Betriebs-Kapitals und über ihre landwirthschaftliche Befähigung erscheinen.

Zu weiteren Auskunftsertheilungen stehen wir bereit.

Bronnbach, den 4. Mai 1874.

Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Rentamt allda.

Grohe, Rentamtmann.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1873:

Grundkapital	Fl.	5,250,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1873 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	„	4,196,411. 44
Prämien-Reserven	„	5,622,025. 20
	Fl.	15,068,437. 4
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1873.	„	2,233,153,547. —

Mannheim, den 1. Mai 1874.

Die General-Agentur für Baden:

14/5. **Bossert & Comp.**

Die Agenten der Gesellschaft:

Karlsruhe: Herr **Carl Jundt**, Kaufmann. (Spitalplatz).
Mannheim: „ **C. D. Sauer**, Kfm. (Konsum-Verein) Lit. Z.E. 1.4.

Adelsheim: Herr Ignaz Leiber, Restaurateur.
Adelshofen: „ Heinr. Gomer, Accisor.
Allensbach: „ Engelb. Weltin, Wiesenmeist.
Altenheim: „ Carl Leibiger, Chirurg.
Allußheim: „ C. F. Haas, Kaufmann.
Arlen: Herr Gottfr. Ehinger, Wundarzneidien.
Asbach: Herr C. Weidenhammer, Rathschr.
Baden: „ Jakob Schnepf, Stadtrechner.
Ballenberg. „ S. W. Seldner, Kaufmann.
Berghausen: „ Chr. H. Rothweiler, Oekon.
Biberach: „ A. Riehle, Rathschreiber.
Binzen: „ Gg. Fried. Ohm, Kaufm.
Bohlsbach: „ R. Bahr, Altbürgermeister.
Bollschweil: „ Cajetan Dischinger, Rathschr.
Boxberg: „ Ant. Seeberger, Kaminfegerm.
Boxthol: „ Wilh. Platz, Tünchermeister.
Breisach: „ Jak. Schäffner, Rathschreiber.
Bretten: „ Wilh. Leonhardt, Uhrmacher.
Bruchsal: „ J. Hettinger, Kaminfegerm.
Bühl: „ Jos. Konrad, Kaminfegerm.
Buggingen: „ J. G. Weber, Gemeinder.
Denzlingen: „ Joh. Jak. Kaiser, Kaufm.
Distelhausen: „ Ernst Neckermann, Bauführer.
Durmersheim „ P. Hurrle, Chirurg.
Durlach: „ Jul. Hochschild, Kaufmann.
Eggenstein: „ Louis Hügle, Rathschreiber.
Ehingen: „ Jul. Kraus, Oekon. u. Kfm.
Eichstetten: „ Müller, Buchbinder.
Emmendingen „ Wilh. Jundt, Kaufmann.
Ettlingen: „ Ign. Baureithei, Gemeinder.
Forchheim bei Riegel: Hr. Const. Lösch, Kfm.
Freiburg: Herr W. Scherer, Leihhausverwalt.
Friesenheim: „ Jak. Sohn, Rathschreibergeh.
Gaienhofen: „ Balth. Schnetz, Rathschreib.
Grunern: „ Joh. Schüle, Rathschreiber.
Heiderlberg: „ J. B. Trau, Gemeinder.
Hohenbodmann „ J. Fitz, Rathschreiber.
Hugstetten: „ Ant. Ramsperger, Gemeinderath und Küfer.
Hüffenhardt: „ Joh. Heuwirth, Kaufmann.
Hundheim: „ E. Jäger. Firma: C. Jäger, Wwe.
Kippenheim: „ Jos. Hoch, Schreinermeister.
Kirchart: „ Jos. Dietz, III. Zimmermstr.
Königheim: „ Nik. Spang, Kaufmann.
Köndringen: „ J. G. Engler, Sohn, Kfm.
Krumbach: „ Jos. Hug, Kaiserl. Postagent.
Lahr: „ Joh. Blatt, Meßner.
Leibertingen: Hr. Jak. Knittel, Oekonom.
Lichtenau: „ F. E. Lauppe, Buchbinder.
Lörrach: „ Ph. Oestreicher, Kaufm.
Markdorf: „ J. Schedler, Kfm. u. Brgmstr.
Marlen: „ Mart. Heitz, Rathschreiber.
Meckesheim: „ Heinr. Rothenhöfer, Kfm. u. Bürgermstr.
Meissenheim: „ Vik. Wickertsheim, Oekonom.
Mittelzell: „ Karl Karrer, Agent.
Mühlburg: „ G. Haas, Schneidermeister.
Mühlingen: „ Bonif. Schönbucher, Oekon.
Neckarburcken: „ Joh. Trunzer, Maurermstr.
Neckargemünd „ G. F. Leist, Kfm.
Neumühl: „ Joh. Würth, Accisor.
Neunkirchen: „ Fr. Hillengaß, Rathschr. und Gastwirth.
Oberndorf: „ Ed. Westermann, Gemeinder.
Oestringen: „ B. Dietz, Kaufmann.
Pforzheim: „ J. G. Bürckle, Kaufmann.
Pfullendorf: „ G. Rehmann Sparkassenbuchh.
Radolfzell: „ M. Zimmermann, Chirug.
Rastatt: „ Guido Engelberger, Firma: Gebr. Engelberg.
Reichartshausen: Hr. Seb. Siegmann, Rathschr.
Renchen: Herr Wilh. Gramm, Kaminfegerm.
Rheinbischofsheim: Hr. Böttigheimer, Lehrer.
Rohrdorf: Herr Fr. Riesler, Glaserm. u. Ldw.
Rußheim: „ Ludw. Geiß, Kaminfegerm.
Rust: „ Ambros Bumann, Waisenr.
Sandhausen: „ Louis Marx, Handelsmann.
Schliengen: „ Joh. Schärr, Adr. F. A. Sattler, Wwe.
Schwandorf, Ober-: Hr. Seb. Müller, Stiftungsakt. und Landw.
Schwetzingen: Herr Aug. Pitsch, Rathschreib.
Seckenheim: „ Hr. Seitz, Buchb. u. Gastw.
Sinsheim: „ Jak. Laux, Stadtschreiber.
Steißlingen: „ Conr. Hafner, Landwirth.
Stockach: „ M. Schweickardt, Hauptlehrer a. D.
Ueberlingen: „ Carl John jr. Kaufmann.
Waibstadt: „ H. Hofherr, Kaufmann.
Watterdingen: „ Kaspar Zepf, Rathschreib.
Weinheim: „ Fr. Adlermann, Buchhändl.
Wertheim: „ F. W. Bach, Bäckermstr.
Wiesloch: „ G. Voll, Rathschreiber.
Wintersdorf: „ L. Schaaf, Faschinenleger.
Wollbach: „ Fritz Sütterlin, jr. Oekon.

Soeben ist erschienen und in der Unterzeichneten zu haben:

Maria, die Mutter Gottes.

Vortrag, gehalten im katholischen Vereinshaus zu Freiburg von **Pfarrer Gerber** zur Widerlegung des protestantischen Stadtvicars **Hasenclever** daselbst.

Preis: 4 Kreuzer.

Nachdem Herr Hasenclever trotz der gründlichen Widerlegung, die ihm zu Theil geworden, seinen Vortrag in andern Städten wieder hielt und auch im Druck erscheinen läßt, so hat sich Herr Pfarrer Gerber entschlossen, auch seinen Vortrag im Druck erscheinen zu lassen in der

J. Dilger'schen Buchdruckerei.

Oberwinden. 2.1

Kapital-Antrag.

Bei dem hiesigen Kirchenfond liegen **450 fl.** gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Oberwinden, den 8. Mai 1874.

Blattmann, Kirchenfondsrechner.

Ein junger Mann mit den nöthigen Vorkenntnissen und schöner Handschrift wünscht die Kaufmannschaft zu erlernen. Auskunft ertheilt **Friedrich Blum** in Freiburg.

Sichere Hülfe Allen, welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheilt **Fr. Th. Meyhofer,** Braunschweig Salzdahlumerstrasse 31.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 12. Mai. 2. Quartal. 65. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Male wiederholt: **Magelone.** Romantische Oper in 3 Akten von Hermann Krönlein. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch, 13. Mai. Keine Vorstellung.

Geburten.

5. Mai. Elise Thekla, Vater Josef Geisert, Schneider.
6. „ Robert Albert, Vater Robert Schmahl Mechaniker.
6. „ Albert, Vater Wilhelm Bautsch, Obertelegraphist.
6. „ Karl Wilhelm, Vater Georg Wurster, Schmied.
7. „ Emil, V. Adam Reiser, Schneider.
7. „ Anna Auguste, Vater Heinrich Kiefer, Metzger.
8. „ Elise Luise, Vater Julius Morlock, Metzger.
8. „ Hans Adalbert, Vater Adalbert von Stockhausen, Königl. Preuß. Hauptmann.
8. „ Otto, Vater Josef Hildenbrand, Assistent.
9. „ Luise Lilly Wilhelmine, Vater Alfred Straub, Lithograph.

Eheschließungen.

7. Mai. Stefan Drechsler von Haueneberstein, Sergeant, mit Josefine Siebert von Rothenfels.
7. „ Friedrich Kiefer von hier, Bäckermeister, mit Karoline Thoma von Zunsweier.
7. „ Heinrich Lubberger von hier, Kaufmann, mit Anna Stüber von hier.
9. „ Ruppert Rebel von Rohrbach, Schlosser, mit Emma Walter von Billigheim.
9. „ Wilhelm Hemmelmann von Singhofen, mit Elisabeth Schucker, verwittwete Fölmlin, von hier.
9. „ Albert Stichling von hier, Blechner, mit Elisabeth Scharpf von hier.
9. „ Oskar Sachs von hier, Königl. Preuß. Premierlieutenant in Rastatt, mit Hortense Vetter von Ettlingen.

Todesfälle.

7. Mai. Ernst Boos, Kunstschüler, ledig. 17 J.
8. Mai. Georg, Vater Tüncher Kohner. 5 J.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 9 Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	— b
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104½ b
4½% do.	101 G
4% do.	97½ G
3½% do. v. 1842	91½ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101¼ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101½ b
4% „ „ 1jähr.	97½ G
Württemberg 5% Obligationen	105 b
4½% „	101 G
4% „	97½ G
Nassau 4½% Obligationen	97½ G
3½% do.	93 B
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— B
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G
4% do.	— G
Oesterr. 5% Silberrente S. 4½%	66⅝ G
4% Papierrente S. 4½%	62½ G
do. do.	— b
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	— G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	98¼ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	97¼ G
Belgien 4½% Obligationen	103¼ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅜ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96 G
4% „ „	— B
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅜ b
6% „ 1885r v. 1865	101 G
5% „ 1904r 10/40 1864	98½ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	19⅞ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95⅜ G
do. leere.	— B
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112¼ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	373 b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1018 G
5% do. Creditactien, fl. 160	225 b
Stuttgarter Bank	— B
5% Elisabethbahn, fl. 200	209½ b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	161 G
4% Ludwigshafen-Berbacher-A. fl. 500	180 b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110¼ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	132¾ b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	333 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¾ G
3% do. do.	49⅜ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	83¾ G
5% do. do. 2. Emiss.	— B
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	82¾ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62½ B
5% Hessische Ludwigsbahn	104 G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	104 G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	59 B
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	— G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113¾ b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— b
Badische 35-fl.-Loose	— G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	223 G
„ 25-fl.-Loose	— B
Kurhessische 40-Thaler-Loose	73 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15⅛ G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94¾ b
„ 5% 500 do. do. 1860	98⅜ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	159 b
Schwedische 10-Thaler-Loose	— b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11 b
Meininger 7-fl.-Loose	7¾ G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	100 B
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ G
Brüssel „	94⅛ b
Hamburg „	105⅛ B
Leipzig „	105 B
London „	118¾ b
Mailand „	83¾ B
Paris „	94 G
Wien „	105 G
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9. 37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 30—32
20-Frankenstücke	„ 9. 24½—25½
Engl. Sovereigns	„ 11. 51—53
Russ. Imperials	„ 9. 40—42
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.